



**Auszug aus den Verhandlungen  
des Gemeinderats vom 3. November 2014**

Dübendorf, 3. November 2014

1. Die dringliche Interpellation von Stefan Kunz (SP/Grüne) und 19 Mitunterzeichnenden "Postversorgung Dübendorf" wird nach der Beantwortung des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die per 1. Januar 2013 totalrevidierte Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf mit Änderungen vom 13. März 2014 wird mit Änderungen genehmigt.
3. Der am 19. August 2014 öffentlich beurkundete Kaufvertrag betreffend den freihändigen Erwerb der Grundstücke Kat.-Nrn. 967, 6824 und 6597, mit total 3'932 m2 sowie den Gebäuden Vers.-Nrn. 403, 974 und 404, Bettlistrasse 11, 11a, 15 und Säntisstrasse, Dübendorf, zum Preis von pauschal 5,0 Mio. Franken, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird genehmigt.
4. Die Ergänzung des Beschlusses gemäss Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995 betreffend die Entschädigung der Ortsvereine für die Durchführung der Altpapiersammlung und dem dafür benötigten Zusatzkredit von jährlich Fr. 60'000.00 wird genehmigt.
5. Sieben Bürgerrechtsgesuche  
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
  - 5.1 Cezza Luigi, italienischer Staatsangehöriger, Rotbuchstrasse 26, Dübendorf
  - 5.2 Markovic Ivan und Dragana, serbische Staatsangehörige, sowie die Kinder Nikola und Tijana, Kriesbachstrasse 61a, Dübendorf
  - 5.3 Romero Perez Diana, kolumbianische Staatsangehörige, sowie die Kinder Guérard David und Guérard Romero Lucas, Heugatterstrasse 21a, Dübendorf
  - 5.4 Alfonso Corchero Nuria, spanische Staatsangehörige, Chaletstrasse 1, Dübendorf
  - 5.5 Sola Nada, kroatische Staatsangehörige, Bergstrasse 4, Dübendorf
  - 5.6 Lüttin Nadine, deutsche Staatsangehörige, Im Hundsrücken 7, Dübendorf
  - 5.7 Szabó Anita, ungarische Staatsangehörige, Gumpisbuelstrasse 27, Dübendorf

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz, innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und deren Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, so weit möglich, beizulegen.

Patrick Schnider  
Ratspräsident

Beatrix Peterhans  
Gemeinderatsekretärin

**Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, 7. November 2014**

... die Stadt an der Glatt